

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 40.

Weimar.

31. Dezember 1904.

**Inhalt:** Ministerialbestimmung, betr. Bestimmungen über die unter das Portoabläßungsverfahren fallenden Sendungen, Seite 249.

### Ministerialbekanntmachung.

[139] Über die unter das Portoabläßungsverfahren fallenden Sendungen sind auf Grund Übereinkommens mit der Kaiserlichen Postanstalt die folgenden Bestimmungen getroffen worden:

#### I.

Unter das Portoabläßungsverfahren fallen alle Postsendungen der durch besonderes Verzeichnis der Postanstalt mitgeteilten Großherzoglichen Staatsbehörden und der solche Behörden vertretenden Beamten, sofern diese Sendungen nach Orten innerhalb des Deutschen Reiches gerichtet sind und das Porto usw. von der Staatsbehörde zu tragen ist. Das Verfahren umfaßt insbesondere auch alle Sendungen in Prozeß- und Untersuchungssachen, in Steuer-, Kostenersatz- und Stundungssachen.

#### II.

Zu den abgelassenen Porto- und Gebührenbeträgen gehören auch:

- a) bei Briefen mit Zustellungsurkunde, soweit sie unter dem Abläßungsvermerk abgefandt werden, neben dem Porto für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde;